

# **BVGer D-6121/2015 vom 2. Juni 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6121\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6121_2015)

FR: TAF D-6121/2015 du 2 juin 2016

IT: TAF D-6121/2015 del 2 giugno 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

### **E. 1.3**

Im Geltungsbereich des AsylG kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.4**

Auf die frist- und formgerechte Eingabe der legitimierten Beschwerdeführerin ist einzutreten (vgl. dazu Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG sowie Art. 48 Abs.1 VwVG).

## **E. 2**

Von der Beschwerdeführerin wird namentlich gerügt, aufgrund einer völlig ungenügenden Übersetzung sei der massgebliche Sachverhalt vom SEM nicht vollständig festgestellt worden. Diese Rüge erweist sich indes mit Blick auf die bei den Akten liegenden Befragungs- und Anhörungsprotokolle als unbegründet. Zwar hat die Beschwerdeführerin im Rahmen der Befragung zur Person angegeben, ihre Muttersprache sei Kurmanci und sie würde eine Anhörung in dieser Sprache bevorzugen (vgl. act A4, Ziffn. 1.17.01 und 1.17.03). Gleichzeitig hat sie aber auf die Frage nach weiteren Sprachkenntnissen, welche für eine Anhörung genügen, auf Arabisch verwiesen (a.a.O., Ziff. 1.17.03), was aufgrund des hohen Bildungsgrades der Beschwerdeführerin und ihres jahrelangen Studienaufenthalts in Damaskus erwartet werden durfte. Die Anhörung wurde in der Folge in arabischer Sprache geführt, jedenfalls überwiegend. In dieser Hinsicht geht aus dem Protokoll zur Anhörung hervor (vgl. act. A14, S. 10, Anmerkung DM), dass im Verlauf der

Anhörung zwischen der Dolmetscherin und der Beschwerdeführerin zur Klärung von Unklarheiten teilweise auch in Kurmanci kommuniziert wurde, zumal die Dolmetscherin auch diese Sprache beherrsche. Dies erscheint wiederum als plausibel, zumal aufgrund der Protokolle insgesamt kein Anlass zur Annahme besteht, die Beschwerdeführerin wäre in ihrem Sachverhaltsvortrag in irgendeiner Hinsicht eingeschränkt gewesen. Diesbezüglich bleibt anzumerken, dass die Anhörungsführung aufgrund der Aktenlage als wohlstrukturiert und umfassend bezeichnet werden darf. Das Vorbringen einer angeblich ungenügenden Anhörung und einer von daher ungenügenden Sachverhaltsfeststellung vermag von daher nicht zu überzeugen. Nach dem Gesagten ist der entscheidrelevante Sachverhalt als hinreichend erstellt zu erkennen, womit eine Rückweisung der Sache ans SEM zwecks nochmaliger Anhörung der Beschwerdeführerin ausser Betracht fällt. Demgemäss hat das Gericht einen Entscheid in der Sache zu fällen (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Aufgrund der Akten sind - wie vom SEM zu Recht erkannt - keine ernsthaften Hinweise darauf ersichtlich, die Beschwerdeführerin habe vor ihrer Ausreise aus Syrien konkrete flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile erlitten oder zu fürchten gehabt.

### **E. 4.2**

In dieser Hinsicht ist vorab festzuhalten, dass sie aufgrund ihres persönlichen Hintergrundes kein Profil aufweist, welches sie in irgendeiner Form von der übrigen Bevölkerung abheben würde. So geht aus ihren Angaben und Ausführungen zu ihrem Werdegang und ihren persönlichen Verhältnissen hervor, dass sie während Jahren in Damaskus studiert hat und nur aufgrund einer sich verschärfenden allgemeinen Sicherheitslage an ihren Heimatort zu ihrer Familie zurückgekehrt ist. Gleichzeitig war sie eigenen Angaben zufolge vor ihrer Ausreise weder politisch noch religiös jemals aktiv und hatte sie auch nie ein Problem mit den heimatlichen Behörden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände darf ausgeschlossen werden, dass im Zeitpunkt ihrer Ausreise vonseiten der syrischen Behörden jemals ein Interesse an der Person der Beschwerdeführerin bestanden hat.

### **E. 4.3**

Nicht anders verhält es sich mit der PYD, respektive deren militärischen Arm, die YPG, welche zum heutigen Zeitpunkt grosse Gebiete unter anderem in der nordostsyrischen Provinz Al-Hasaka kontrolliert. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin erst im Rahmen der Anhörung angebliche Anwerbungsversuche von dieser Seite geltend gemacht hat. Im Rahmen der summarischen Befragung und auch noch zu Beginn der Anhörung - will heissen im Rahmen des freien Vortrages zur Sache (vgl. act. A14 Ziff. 34 und 35) - hat sie ihre Ausreise ausschliesslich mit allgemeinen Sicherheitsbedenken, der Sorge ihres Vaters um ihr Wohlergehen und ihrem Wunsch nach einem Studienabschluss begründet. Erst im späteren Verlauf der Anhörung hat sie das Vorbringen über angebliche Anwerbungsversuche respektive eine angeblich latente Bedrohungslage vonseiten der YPG eingebracht, auf mehrfache Nachfrage hin aber stets betont, es habe keine Drohungen und nicht einmal konkrete Kontakte mit der YPG gegeben. Die entsprechenden Schilderungen der Beschwerdeführerin lassen nicht ernsthaft auf eine konkrete Bedrohungssituation schliessen. Zwar wird auf Beschwerdeebene eine solche behauptet, indem über ein eigentliches Zwangsrekrutierungsszenario berichtet wird, in welchem sich die Beschwerdeführerin befunden habe. Die diesbezüglichen Ausführungen sind indes aufgrund der Aktenlage in der vorliegenden Form als deutlich überzeichnet und als nachgeschoben zu erkennen. Vom aktenkundigen Sachverhaltsvortrag der Beschwerdeführerin werden diese Vorbringen nicht abgedeckt.

#### **E. 4.4**

Das Kernvorbringen auf Beschwerdeebene - die Behauptung einer angeblich ernsthaft drohende Rekrutierung durch die YPG - vermag im Weiteren auch deshalb nicht zu überzeugen, da es in den kurdischen Gebieten Syriens weder 2012 noch bis heute zu systematischen Zwangsrekrutierung von Frauen durch die YPG gekommen ist. In diesem Zusammenhang bleibt darauf hinzuweisen, dass zwar im Juli 2014 in den kurdischen Gebieten Syriens von der PYD eine obligatorische Dienstpflicht für alle (männlichen) Bürger zwischen 18 und 30 Jahren eingeführt worden ist, aber selbst Männer, welcher sich dieser entziehen wollen, keine asylrelevanten Nachteile zu gewärtigen haben (vgl. zum Ganzen: Urteil D-2953/2014 vom 23. Juni 2015 [Referenzurteil]).

#### **E. 4.5**

Der allgemeinen kriegsbedingten Bedrohungslage, welcher ein grosser Teile der syrischen Bevölkerung ausgesetzt ist, hat das SEM sodann zu Recht im Rahmen der Anordnung der vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen. Weder den Schilderungen der Beschwerdeführerin über ihre allgemeinen Befürchtungen als Frau noch über die Umstände ihrer Rückkehr von Damaskus an ihren Heimatort lassen sich asylrelevante Elemente entnehmen, zumal sie in dieser Hinsicht einzig auf die generelle Bedrohungssituation und die allgemeinen Ängste der nach Hause reisenden Studentinnen und Studenten berichtet hat. Auch die von der Beschwerdeführerin mit der Beschwerde vorgelegten Berichte über die im syrischen Bürgerkrieg verbreitete sexuelle Gewalt gegen Frauen lassen keinen anderen Schluss zu. Von einer Kollektivverfolgung aller jungen Frauen in Syrien kann offensichtlich nicht ausgegangen werden.

#### **E. 4.6**

Nach dem Gesagten ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass ihr im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Syrien asylrelevante Verfolgung drohte.

### **E. 5.1**

Nach vorstehendem Zwischenergebnis ist im Weiteren zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund des von ihr auf Beschwerdeebene geltend gemachten exilpolitischen Verhaltens in der Schweiz und damit aufgrund von sogenannten subjektiven Nachfluchtgründen erfüllt.

### **E. 5.2**

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch exilpolitische Aktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. dazu BVGE 2009/29 E. 5.1; BVGE 2009/28 E. 7.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 1 E. 6.1; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993).

### **E. 5.3**

Von der Beschwerdeführerin wurde erst auf Beschwerdeebene geltend gemacht, sie habe sich seit ihrer Einreise politisch engagiert. Ihre diesbezüglichen Vorbringen erweisen sich indes - wie vom SEM im Rahmen der Vernehmlassung zu Recht erkannt - als nicht substantiiert. Auf ein massgebliches Engagement, welches das Interesse der heimatlichen Behörden erregt haben dürfte, lassen die mit nichts belegten und über die blosser Behauptung hinaus auch nicht ansatzweise konkretisierten Ausführungen der Beschwerdeführerin über ihre angeblich intensive Teilnahme an regimiefeindlichen Aktivitäten praxisgemäss nicht schliessen (vgl. in diesem Zusammenhang: Urteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 [Referenzurteil]).

### **E. 5.4**

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft auch unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe nicht erfüllt.

### **E. 6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin keine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Gefährdungslage nachweisen oder glaubhaft machen kann, weshalb das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche der Beschwerdeführenden abgelehnt hat.

### **E. 7.1**

Nachdem die Ablehnung der Asylgesuche zu bestätigen ist und die Beschwerdeführenden - abgesehen vom bisherigen Asylbewerberstatus - keinen Aufenthaltstitel für die Schweiz besitzen oder beanspruchen können, hat das SEM zu Recht die Wegweisung aus der Schweiz verfügt (Art. 44 AsylG; BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.2**

Vorliegend hat das SEM anstelle des Wegweisungsvollzuges die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz angeordnet (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1

AuG [SR 142.20]). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Gründe für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme im Einzelnen - das Staatssekretariat erkennt den Vollzug nach Syrien als derzeit unzumutbar - vom Bundesverwaltungsgericht nicht näher zu prüfen sind. Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG; Unmöglichkeit, Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit) sind alternativer Natur: sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht den weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht offen. In diesem Verfahren wäre der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4; EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2., mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 8**

Nach vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde sowohl bezüglich der Frage der Asylgewährung als auch der Frage der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens - zufolge Unterliegens - wären den Beschwerdeführenden praxisgemäss Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aufgrund der Gutheissung des Gesuches um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist indes von einer Kostenaufgabe abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.